

# Richtlinien der BAG Amstetten

## § 1 Zweck

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Amstetten (im Folgenden abgekürzt mit BAG) ist nach Anzahl der Mitgliedsvereine und Mitglieder der größte Bezirksverband Niederösterreichs und einer der größten Bezirksverbände des gesamten ÖBV.

Durch diesen Sachverhalt gestalten sich die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Bezirksvorstandsmitglieder besonders umfangreich.

Um daher bei Tätigkeiten und Veranstaltungen der BAG reibungslose und transparente Abläufe sicherstellen zu können, sollen insbesondere folgende Angelegenheiten geregelt werden:

- (1) Terminierung der Bezirksveranstaltungen
- (2) Vergabeverfahren der Bezirksveranstaltungen an Vereine
- (3) Richtlinien der einzelnen Veranstaltungen
- (4) Ehrungen durch Bezirksvorstandsmitglieder

Diese Richtlinien stellen die Basis für künftige Entscheidungen der BAG und sind den Mitgliedsvereinen bekanntgemacht.

Die Aufzählung, Bearbeitung und Planung der jeweiligen Bezirksveranstaltungen seitens der BAG erfolgt chronologisch nach ihrem derzeitigen Auftreten im Kalenderjahr.

Die jeweiligen Termine werden rechtzeitig, mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten über den BAG-Newsletter an die Mitgliedsvereine kommuniziert.

Ansprüche zu den jeweiligen Entscheidungen und Festlegungen der BAG betreffend der Veranstaltungen im jeweiligen Kalenderjahr sind seitens der Mitgliedsvereine nicht möglich.

Abweichungen zu Richtlinien und Vorgangsweisen in anderen BAGs von Niederösterreich behält sich die BAG Amstetten vor.

Die Änderung einzelner Punkte der Richtlinien erfolgt nach einer mehrheitlichen Beschlussfassung im Vorstand der BAG.

## § 2 Bläserkammermusiktag - „Musik in kleinen Gruppen“

- (1) Der Bläserkammermusiktag findet traditionell entweder im Frühjahr oder im Herbst statt.
- (2) Der Bläserkammermusiktag wird üblicherweise von der BAG selbst veranstaltet und nicht an einen Mitgliedsverein vergeben.
- (3) Der Veranstaltungsort muss einige Kriterien erfüllen, die bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:
  - a. Aufführungsraum: geeignete Größe und Akustik für kammermusikalische Darbietungen, ausreichende Sitzplätze für erwartete Besucher, ausreichender Platz für Jurymitglieder.
  - b. Einspielräume: ausreichend in Anzahl und Größe, geeignete Akustik, klimatisiert/beheizt und möglichst im selben Gebäude wie der Aufführungsraum.
  - c. Büro/Besprechungsraum: Räumlichkeit zur Abwicklung der Anmeldung, zum Druck und Ausgabe der Urkunde, zur Durchführung des Jurygesprächs.
  - d. Gastronomie: kostenpflichtige Verköstigung und Ausschank an zahlende Besucher und Mitwirkende.
- (4) Die Anmeldefrist ist seitens der BAG auf 3 Wochen vor Veranstaltungstermin festgelegt. Zulassungs-, Durchführungs-, Programm- und Bewertungskriterien, sowie Kriterien der Punktrechnung für die Landessubvention sind der entsprechenden Richtlinie des NÖBV zu entnehmen.
- (5) Hauptverantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung ist der/die Bezirksjugendreferent/in.

## § 3 Bezirksmusikfeste

- (1) In der BAG findet jährlich ein Bezirksmusikfest (im Folgenden abgekürzt BMF) zwei Wochen vor Schulschluss statt. Aufgrund der hohen Anzahl an Mitgliedsvereinen wird in ungeraden Jahren ein zweites BMF veranstaltet, mit mindestens dreiwöchigem Abstand zum ersten BMF an einem frei wählbaren Termin. Im Rahmen beider BMF wird auch eine Marschmusikbewertung durchgeführt. Nicht eingeschränkt wird selbstverständlich die Abhaltung von lokalen Musikfesten ohne Bezirkscharakter.
- (2) Die BMF werden von Mitgliedsvereinen der BAG veranstaltet.  
Für die Veranstaltung eines BMF kann sich ein Verein höchstens 10 Jahre im Voraus vormerken lassen. Um einen möglichst fairen Vergabeprozess gewährleisten zu können, werden die BMF erst 3 Jahre im Voraus seitens der BAG fest vergeben. Dazu ist ein grober Lageplan (Wertungsstrecke, Ehrentribüne, Parkplätze, Festzelt...) notwendig, um die Eignung des Veranstaltungsortes bewerten zu können.  
Weiters werden dabei folgende Kriterien berücksichtigt:
  - a. Zeitpunkt des letzten veranstalteten BMF: Vereine, die bereits länger kein BMF veranstaltet haben, werden begünstigt.
  - b. Art des Jubiläums: runde Jubiläen werden begünstigt.
  - c. Terminpräferenz bzw. -situation zu anderen Bezirksmusikfesten: größere Zeitabstände werden begünstigt
  - d. Teilnahmen des Vereins an BMF, Marsch- und Konzertmusikbewertungen in den letzten 10 Jahren.
- (3) Hauptverantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung ist der/die Obmann/frau des veranstaltenden Vereines.

## § 4 Marschmusikbewertungen

- (1) Die BAG veranstaltet aufgrund der zu erwartenden Anzahl an teilnehmenden Kapellen jährlich 2 Marschmusikbewertungen (im Folgenden abgekürzt MMB):
  - a. Im Rahmen des BMF zwei Wochen vor Schulschluss wird eine MMB durchgeführt.
  - b. In geraden Jahren wird die zweite MMB am Pfingstmontag im Alpenstadion Waidhofen/Ybbs durchgeführt. Das Datum, auf welches der Pfingstmontag fällt, kann zwischen 11. Mai (frühester Termin) und 13. Juni (spätester Termin) variieren.  
In ungeraden Jahren wird die zweite MMB im Rahmen eines zweiten BMF durchgeführt, an einem frei wählbaren Termin mit mindestens 3 Wochen Abstand. Diese Einschränkung soll garantieren, dass die Termine der beiden MMB eine sinnvolle Auswahlmöglichkeit für die teilnehmenden Vereine darstellen.
  
- (2) Die MMB werden von Mitgliedsvereinen der BAG veranstaltet und folgendermaßen an diese vergeben:
  - a. Die MMB in Waidhofen /Ybbs wird reihum von den fünf Waidhofner Musikkapellen veranstaltet (Reihenfolge: Windhag, Konradsheim, St. Leonhard, St. Georgen, Stadtkapelle).
  - b. MMB, die im Rahmen eines BMF stattfinden, werden gemeinsam mit diesen vergeben (siehe § 3).
  
- (3) Der Veranstaltungsort muss folgende Kriterien erfüllen, die bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:
  - a. Marschstrecke: ausreichend lange, ebene Strecke, die auch die Durchführung zeitgemäßer Kürfiguren zulässt.
  - b. Zuschauerraum, Ehrentribüne: ausreichend Platz für Zuschauer, damit diese die teilnehmenden Kapellen während der Bewertung nicht behindern und trotzdem gute Sicht auf das Geschehen haben; Ehrentribüne in entsprechend erhöhter Lage und geeigneter Position zur Durchführung der Defilierung.
  - c. Büro/Besprechungsraum: Räumlichkeit zur Abwicklung der Anmeldung, zur Auswertung der Bewertungsbögen, zum Druck der Urkunden, zur Durchführung des Jurygesprächs.
  - d. Gastronomie: Verköstigung und Ausschank an zahlende Besucher und Mitwirkende, sofern sich die Marschstrecke bei einem BMF nicht in unmittelbarer Nähe zum Festzelt befindet.
  - e. Moderation: eine Moderation der Veranstaltung zur Erklärung der Abläufe und Begrüßung der Kapellen sowie die dafür notwendige Lautsprecheranlage ist seitens des veranstaltenden Vereins zu organisieren.
  - f. Die Bewertung darf durch Live-Musik nicht beeinträchtigt werden.

Die Durchführung auf einem Sportplatz ist zu empfehlen, da auf einem solchen grundsätzlich alle Kriterien leicht zu erfüllen sind.
  
- (4) Die Anmeldung zur MMB ist jeweils ab ca. 2 Monate vor dem jeweiligen Wertungstermin möglich. 3 Wochen vor dem einzelnen Termin wird das Portal wieder geschlossen.  
Die Regelung bei witterungsbedingter Absage, Durchführungs-, Programm- und Bewertungskriterien, sowie Kriterien der Punkteanrechnung für die Landessubvention sind der entsprechenden Richtlinie des NÖBV zu entnehmen.
  
- (5) Hauptverantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung ist der/die Bezirksstabführer/in.

## § 5 Bezirksweisenblasen

- (1) Das Bezirksweisenblasen (im Folgenden abgekürzt BWB) findet traditionell am zweiten Sonntag im September statt.
- (2) Das BWB wird von einem Mitgliedsverein der BAG veranstaltet. Für die Veranstaltung kann sich ein Verein höchstens 10 Jahre im Voraus vormerken lassen. Um einen möglichst fairen Vergabeprozess gewährleisten zu können, werden die BWB erst 3 Jahre im Voraus seitens der BAG fest vergeben. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
  - a. Zeitpunkt des letzten veranstalteten BWB: Vereine, die bereits länger kein BWB veranstaltet haben, werden begünstigt.
  - b. Teilnahme am BWB in den letzten 5 Jahren.
- (3) Der Veranstaltungsort muss einige Kriterien erfüllen, die bei der Auswahl zu berücksichtigen sind:
  - a. Örtlichkeit: immer im Freien, ein Veranstaltungszelt ist dafür nicht geeignet. Bei extremem Schlechtwetter kann die Veranstaltung kurzfristig in eine geeignete Räumlichkeit verlegt werden.
  - b. Bühne: geeignete Größe, eine erhöhte Lage gegenüber dem Besucherbereich ist durch den veranstaltenden Verein sicherzustellen, eine gute Sicht auf die Bühne zu gewährleisten.
  - c. Einspielräume/Einspielbereiche: Möglichkeit zur Vorbereitung ohne die Darbietungen der anderen Gruppen zu beeinträchtigen bzw. zu stören.
  - d. Büro/Besprechungsraum: Räumlichkeit zur Abwicklung der Anmeldung, zum Druck und Ausgabe der Urkunde.
  - e. Gastronomie: Verköstigung und Ausschank an zahlende Besucher und Mitwirkende.
- (4) Die Anmeldefrist ist seitens der BAG auf 3 Wochen vor Veranstaltungstermin festgelegt. Zulassungs-, Durchführungs-, Programm- und Bewertungskriterien, sowie Kriterien der Punktrechnung für die Landessubvention sind der entsprechenden Richtlinie des NÖBV zu entnehmen.
- (5) Hauptverantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung ist der/die Bezirkskapellmeister/in.

## § 6 Konzertmusikbewertung

- (1) Die BAG veranstaltet aufgrund der zu erwartenden Anzahl an teilnehmenden Kapellen jährlich 3 Konzertmusikbewertungen (im Folgenden abgekürzt KMB). Sie finden traditionell am 8. Dezember und den beiden Sonntagen davor in Viehdorf, Haag und Waidhofen/Ybbs statt.  
Die Durchführung dieser Veranstaltungen mit fixiertem Austragungsort und -datum bietet sowohl für die BAG als auch für die veranstaltenden und teilnehmenden Kapellen zahlreiche Vorteile, die die Beibehaltung dieser Tradition bis auf weiteres rechtfertigen.
- (2) Der Veranstaltungsort muss folgende Kriterien erfüllen:
  - a. Saal: geeignete Größe und Akustik für Darbietungen symphonischer Blasmusik, ausreichende Sitzplätze für erwartete Besucher, ausreichender Platz für Jurymitglieder.
  - a. Bühne: ausreichend Platz für ein symphonisches Blasorchester (>70 Mitglieder), Zurverfügungstellung des notwendigen Schlagzeuginstrumentariums gegen Gebühr.
  - a. Einspielräume: ausreichend in Anzahl und Größe, geeignete Akustik, klimatisiert/beheizt und im selben Gebäude wie der Aufführungsraum.
  - b. Besprechungsräume: 3 Besprechungsräume zur Durchführung der Jurygespräche.
  - c. Gastronomie: Verköstigung und Ausschank an zahlende Besucher und Mitwirkende.
- (3) Zur Sicherstellung einer fairen und entsprechenden, qualitativen Bewertung sind nachstehende Kriterien einzuhalten:
  - a. Es wird empfohlen, dass die Teilnehmer möglichst am nächstgelegenen Veranstaltungsort teilnehmen, wobei in Abhängigkeit davon, wie viele Kapellen in welcher Stufe antreten, eine Obergrenze von 18 Teilnehmern an einem Tag festgelegt wird.
  - b. Es kann bei der Anmeldung ein Wunschtermin (Uhrzeit) bekanntgegeben werden, die Einteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Eintreffens der Anmeldung und unter Beachtung evtl. sonstiger Umstände/Gründe eindeutig seitens der BAG (Bezirkskapellmeister). Sofern die Online-Uhrzeitauswahl möglich wird: die Anmeldung sowie die Auswahl der Uhrzeit erfolgt online nach dem „First come – first serve“-Prinzip
  - c. Partituren sind in dreifacher Ausfertigung für die Jury direkt zur Konzertmusikbewertung mitzunehmen.
  - d. Sofern sich der teilnehmende Verein auf der Bühne einspielen will, ist ein Choral/Einspielstück in der Länge von max. 2 Minuten zulässig.
  - e. Eine Aufnahme der vorgetragenen Werke kann auf einem vom Verein bereitgestellten USB-Stick mitgenommen werden oder wird andernfalls per Mail an den/die Kapellmeister/in zugesendet.
- (4) Die Anmeldefrist ist seitens der BAG auf Ende Oktober festgelegt.  
Die Liste der gültigen Pflicht- und Selbstwahlliteratur sowie sämtliche zu beachtende Kriterien (Anzahl an erlaubten Substituten, Einstufung von Selbstwahlliteratur, usw.) befinden sich auf der Homepage des NÖBV.
- (5) Hauptverantwortlich für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung ist der/die Bezirkskapellmeister/in.

## § 7 Ehrungen

- (1) Die Verleihung soll in einem geeigneten und feierlichen Rahmen stattfinden. Es sollte vermieden werden, zu viele Ehrungen im Zuge einer Veranstaltung vorzunehmen, damit der Stellenwert der einzelnen Ehrungen nicht darunter leidet.
- (2) Die BAG unternimmt unter Einhaltung folgender Kriterien alles, eine/n Bezirksfunktionär/in zu entsenden:
  - a. Es sind mindestens 3 Ehrenzeichen zu verleihen.  
Es wird empfohlen, zu warten, bis genügend Ehrungsanträge vorhanden sind bzw. ist es in Ausnahmefällen auch zulässig, die Ehrungen bereits kurz vor Erreichen (längstens ein Jahr) des vorgeschriebenen Zeitraums zu verleihen.
  - b. Der Antrag zur Verleihung der Ehrenzeichen ist mindestens 1 Monat vor der entsprechenden Veranstaltung online durchzuführen.
  - c. Die entsprechende Veranstaltung findet nicht an einem traditionellen Familienfesttag (z.B. Weihnachten, Ostersonntag) statt.Ist es aus terminlichen Gründen nicht möglich, die Ehrungen von einem/r Bezirksfunktionär/in durchführen zu lassen, können diese in Abstimmung mit dem/der Bezirksobmann/frau auch von einem Vereinsvertreter oder einem an der Veranstaltung teilnehmenden Ehrengast vorgenommen werden.
- (3) Eine gleichzeitige Verleihung von 2 unterschiedlichen Ehrenzeichen an eine Person ist nicht möglich.
- (4) Die Verleihungserfordernisse sind dem Ehrenzeichenstatut des NÖBV zu entnehmen.